

(2) Nicht versichert sind Schäden:

- a) durch Seuchen, Krankheiten oder gesetzlich angeordnete tierärztliche Maßnahmen, für die den Betrieben nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Zahlung aus der Pflichtversicherung oder aus staatlichen Mitteln zusteht oder zustehen würde, wenn der Anspruch nicht schuldhaft verwirkt worden wäre
 - b) durch Tuberkulose der Zucht- und Nutztier. Eine Entschädigung wird jedoch gezahlt, wenn eine offene Tuberkulose der Lunge, des Darmes oder der Geschlechtsorgane — mit Ausnahme des Euters — vorliegt und der Nachweis durch den Untersuchungsbefund eines Tiergesundheitsamtes erbracht wird oder eine amtstierärztliche Untersuchung auf Grund eindeutiger, klinisch feststellbarer Symptome mit hoher Wahrscheinlichkeit und unter Ausschluß anderer Ursachen Tuberkulose — auch Knochentuberkulose, Tuberkulose der Geschlechtsorgane — mit Ausnahme des Euters —, Gehirntuberkulose usw. — ergibt und mit einem fortschreitenden Siechtum des Tieres gerechnet werden muß
 - c) durch Mangelsterilität, ungenügende Fütterung sowie unsachgemäße Haltung der versicherten Tiere
 - d) durch Abkörung, es sei denn, daß diese infolge einer versicherten Gefahr erforderlich wurde
 - e) infolge dauernder Unbrauchbarkeit bei Renn- oder Turnierpferden
 - f) die während oder infolge des Transportes an den zur Schlachtung bestimmten Tieren entstehen.
- (3) Die Betriebe können für alle oder einzelne der im Abs. 1 genannten Tierarten Versicherungsschutz beantragen.

§ 2

Feststellung der Versicherungsfähigkeit

Die DVA ist jederzeit berechtigt, soweit das für die Durchführung des Versicherungsschutzes von Bedeutung ist,

- a) bei Antragstellung die Versicherungsfähigkeit der Tierbestände zu überprüfen und entsprechend dem Ergebnis über Annahme oder Ablehnung des Antrages zu entscheiden
- b) im Falle der Aberkennung als staatlich anerkannter tuberkulose- und brucellosefreier Bestand die Werte für Rinder um die nach den Entschädigungsnormen gewährten Zuschläge zu verringern.

§ 3

Höhe und Zahlung der Entschädigung

- (1) Maßgebend für die Entschädigungsberechnung sind die vertraglich vereinbarten Entschädigungsnormen.
- (2) Werden Tiere dauernd zuchtuntauglich oder dauernd unbrauchbar und ist die DVA zur Entschädigungsleistung nicht verpflichtet, erfolgt bei einem späteren ersatzpflichtigen Schaden durch Verenden oder Nottötung die Entschädigungsberechnung auf der Grundlage der Entschädigungsnormen für Schlachttiere bzw. bei Einhufern nach den Entschädigungsnormen für Nutztiere.

(3) Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Schäden an

- a) Zucht- und Nutztieren, die notgetötet,
Zuchttieren, die infolge dauernder Zucht-

untauglichkeit und Einhufern, die infolge dauernder Unbrauchbarkeit geschlachtet oder lebend abgenommen werden 80 %

b) Zucht- und Nutztieren, die verenden..... 50 %

der vertraglich vereinbarten Entschädigungsnormen. In Ausnahmefällen kann die DVA in Abstimmung mit dem Haupttierarzt des Kreislandwirtschaftsrates zur Vermeidung von Härten eine Entschädigung von 80 % für verendete Tiere gewähren.

(4) Der Erlös aus der Verwertung der Tiere wird entsprechend den für die Versicherung vereinbarten Entschädigungsnormen von der Entschädigung in Abzug gebracht.

(5) Die DVA kann sich bei der Behandlung von versicherten Tieren in Tierkliniken und bei ambulanten operativen Eingriffen an versicherten Tieren im Heimatstall oder Krankenstall an den entstandenen Transport- und Behandlungskosten beteiligen. Sonstige Aufwendungen für die Abwendung oder Minderung des Schadens und die Kosten für die Feststellung der Todesursache haben die Betriebe zu tragen.

(6) Die Entschädigung ist nach der Schadenfeststellung monatlich zu dem mit den Betrieben vereinbarten Zeitpunkt fällig.

§ 4

Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Die Betriebe sind verpflichtet:

- a) bei Erkrankungen oder Unfällen von Tieren unverzüglich einen Tierarzt hinzuzuziehen und dessen Anordnungen zu befolgen- sowie die vom Tierarzt zur Feststellung der Todesursache für erforderlich gehaltene Zerlegung durchführen zu lassen
- b) bei Fruchtbarkeitsstörungen von Tieren, die gegen Schäden durch dauernde Zuchtuntauglichkeit versichert sind, unverzüglich einen Tierarzt hinzuzuziehen und dessen Anordnungen zu befolgen
- c) die Nottötung oder Schlachtung von versicherten männlichen Zuchtieren und Pferden, für die ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nur mit Zustimmung der DVA vorzunehmen, es sei denn, daß
 - deren Erklärung bei einer Nottötung nicht abgewartet werden kann
 - die Tötung amtstierärztlich angeordnet wird oder die Tötung erforderlich ist, um im Sinne des Tierschutzes die Leiden des Tieres abzukürzen.

Wird die Tötung eines versicherten Tieres vom Tierarzt für erforderlich gehalten, so ist sie unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen unverzüglich zu veranlassen. Die Zustimmung der DVA zur Nottötung oder Schlachtung des versicherten Tieres stellt keine Anerkennung der Entschädigungspflicht dar

- d) beim Kauf von Zucht- und Nutztieren die Gewährleistungsforderungen nach den Bestimmungen über die Lieferung von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren zu beachten und Forderungen gegenüber dem Verkäufer rechtzeitig geltend zu machen.

§ 5

Prämierung für Schadenverhütung

(1) Die tVA gewährt für gute Ergebnisse in der Schadenverhütung Prämien.